

von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

25. *betont erneut*, wie wichtig die Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat ist und dass diese Erörterungen von den Mitgliedstaaten kontinuierlich neu belebt werden sollten, mit dem Ziel, ihre Relevanz, ihre Effizienz und ihre Wirkung zu steigern;

26. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat in humanitären Fragen weiter zu stärken, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Mandate und unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile der beiden Organe und der zwischen ihnen bestehenden Komplementaritäten;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2008 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen Bericht über die für 2008 geplante unabhängige Überprüfung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

#### RESOLUTION 62/95

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.38 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 62/95. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 61/133 vom 14. Dezember 2006, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

*sowie unter Hinweis* auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Be-

richte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*ferner unter Hinweis* auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge<sup>101</sup>,

*erneut erklärend*, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

*darin erinnernd*, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>102</sup> und den für sie geltenden Verpflichtungen nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977<sup>103</sup>, nachzukommen und die Sicherheit und den Schutz aller Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

*es begrüßend*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>104</sup> weiter angestiegen ist und nunmehr zweiundachtzig beträgt, und eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

<sup>101</sup> Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (noch nicht in Kraft), das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

<sup>102</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>103</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>104</sup> Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

*zutiefst besorgt* über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Auslöschung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

*in Würdigung* des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

*mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns* über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalttätigkeiten und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

*bekräftigend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

*daran erinnernd*, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>105</sup> aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

*bekräftigend*, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen sowie eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken,

*feststellend*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und der Gaststaat ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals fortsetzen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>106</sup>;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>105</sup> zu werden;

<sup>105</sup> Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>106</sup> A/62/324 und Corr.1.

7. *verweist mit Dank* auf die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>107</sup>, mit dem der Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen<sup>104</sup> ausgeweitet wird, fordert alle Staaten auf, zu erwägen, das Fakultativprotokoll so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit es rasch in Kraft treten kann, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die gegen die Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal gerichteten Bedrohungen und Angriffe im Laufe des vergangenen Jahrzehnts drastisch zugenommen haben und dass diejenigen, die Gewalthandlungen begehen, anscheinend ungestraft handeln;

9. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung derjenigen Sorge zu tragen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

11. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unversehrt und ohne Forderung von Zugeständnissen freizulassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>108</sup>, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen<sup>109</sup> und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

13. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter eines Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder der Mission, Gaststaatabkommen und sonstigen damit zusammenhängenden Abkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

14. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal Sensibilität gegenüber den nationalen und lokalen Sitten und Gebräuchen seines Einsatzlandes wahr und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

16. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Förderung und Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins innerhalb der Organisationskultur des Systems der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, namentlich durch die Weiterentwicklung und Anwendung eines einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement sowie durch die Verbreitung der Sicherheitsverfahren und -vorschriften und die

<sup>107</sup> Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2007 II S. 1306.

<sup>108</sup> Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBL 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957.

<sup>109</sup> Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 639; öBGBL Nr. 248/1950.

Sicherstellung ihrer Anwendung sowie die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, und erkennt in diesem Zusammenhang die wichtige Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit an;

17. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätzen der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

18. *betont außerdem*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen internen politischen, operativen und administrativen Vorkehrungen der Vereinten Nationen, die zu einem ausreichenden Maß an Sicherheit für die Ortskräfte beitragen können, fortlaufend zu überprüfen, und fordert die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal über die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, ausreichend informiert und entsprechend geschult ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

20. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsschulung, einschließlich interkulturellen Trainings, erhalten, und dass Stressbewältigungstraining und entsprechende Beratungsdienste für die Bediensteten im gesamten System der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten müssen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

21. *betont*, wie wichtig Informationen über die Bandbreite und den Umfang sicherheitsrelevanter Ereignisse sind, von denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich gegen dieses Personal gerichteter Angriffe, um Klarheit über sein Einsatzumfeld zu gewinnen;

22. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zusammenhang die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit den Gaststaaten die Bedrohungen ihrer Sicherheit noch eingehender zu analysieren, um durch die Erleichterung fundierter Entscheidungen über die Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld, unter anderem zur Erfüllung ihres humanitären Auftrags, die Sicherheitsrisiken zu bewältigen;

23. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordination, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

24. *erkennt an*, dass die Anstrengungen zur Herbeiführung eines verstärkten und einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene fortgesetzt werden müssen, und ersucht das System der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

26. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

27. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen angemessene und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten, unter anderem mit dem Ziel, die Bemühungen der Hauptabteilung Sicherheit um die Sicherheit des in Nothilfe- und humanitären Einsätzen tätigen Personals zu verstärken;

28. *erinnert an* die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat<sup>110</sup>, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, reduzieren und, wann immer möglich, rasch aufheben;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 62/96

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.26/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Botswana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Dänemark, Estland, Finnland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Singapur, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 62/96. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>111</sup>,

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in

Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Handelns der Vereinten Nationen während des Völkermords von 1994 in Ruanda<sup>112</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>113</sup>, vor allem seine Feststellung, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/137 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Programmen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermords von 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/225 vom 23. Dezember 2005, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, Erziehungsprogramme zu den Lehren aus dem Völkermord in Ruanda zu erarbeiten, und außerdem den Generalsekretär aufforderte, ein Informationsprogramm zum Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und für die Erziehung gegen Völkermord aufzustellen, um zu verhindern, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt,

*in Anerkennung* der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermordes ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1503 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. August 2003, in der der Rat den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren im Jahr 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

*fest überzeugt* von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

*in Würdigung* der enormen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wiederherstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung Ruandas jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die

<sup>110</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

<sup>111</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>112</sup> Siehe S/1999/1257.

<sup>113</sup> Siehe Resolution 60/1.